

Universität Duisburg-Essen

Vorsitzende der Prüfungsausschüsse für die Masterstudiengänge „Urbane Kultur, Gesellschaft und Raum“ und „Sustainable Urban Technologies“

Anzeige und Nachweis von Erkrankungen bei Klausuren

I. Rücktritt vor Beginn einer Prüfung

1. Voraussetzungen

Nach Ablauf der Frist zur Rücknahme von Meldungen - eine Woche vor der Klausur - kann der Studierende nur unter folgenden Voraussetzungen wegen Krankheit von der Prüfungsleistung zurücktreten:

a) Beim Studierenden muss eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit erheblicher Art vorliegen. Dauerleiden, prüfungsbedingte Einschränkungen wie Erschöpfungszustände, Examsstress, Prüfungsangst und bloße Schwankungen der Tagesform sowie z.B. leichte Erkältungen werden nicht anerkannt. Den Nachweis hat der Studierende mittels privatärztlicher, vertrauensärztlicher oder amtsärztlicher Bescheinigung glaubhaft zu machen.

b) Der Prüfling hat die Rücktrittserklärung wegen Unzumutbarkeit infolge Prüfungsunfähigkeit unverzüglich schriftlich abzugeben.

2. Entscheidung

Bei Nichtanerkennung des Rücktrittsgrundes wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

Wichtig:

Will der/die Studierende die Nichtanerkennung des Rücktritts nicht gelten lassen, muss er/sie gegen die Bewertung der Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0) innerhalb von einem Monat ab Aushang des Klausurergebnisses beim Prüfungsamt Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein isolierter Widerspruch gegen die „Nichtanerkennung des Attestes“ ist unzulässig.

3. Anforderungen im Einzelnen

a) Anforderungen an das Attest

Die ärztliche Bescheinigung muss folgende inhaltliche Kriterien aufweisen:

- voraussichtliche Dauer der Krankheit,
- Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung,
- Untersuchungstag,
- Stempel und Unterschrift des Arztes.

Wichtig:

Eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“, „Schülerbescheinigung“ oder die Bescheinigung bloßer „Prüfungsunfähigkeit“ genügen nicht!

b) Unverzüglichkeit der Anzeige

Der Prüfling hat die Rücktrittserklärung wegen Prüfungsunfähigkeit zusammen mit dem ärztlichen Attest **unverzüglich** schriftlich **im Prüfungsamt** einzureichen. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB. Eine Rücktrittserklärung, die innerhalb **von drei Werktagen** nach einem versäumten Prüfungstermin erfolgt, gilt in der Regel noch als unverzüglich.

Die Rücktrittserklärung kann z.B.

- persönlich oder durch einen Beauftragten zu den Öffnungszeiten im Prüfungsamt abgeben,
- in den Briefkasten des Prüfungsamtes eingeworfen
- oder dem Prüfungsamt auf postalischem Weg zugeleitet werden. Bei postalischer Zusendung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

II. Rücktritt nach Beginn einer Prüfung (Abbruch einer bereits begonnenen Prüfung)

Eine nachträglich geltend gemachte Leistungsbeeinträchtigung kann nur ganz ausnahmsweise anerkannt werden, wenn der bzw. die Studierende seine/ihre Leistungsbeeinträchtigung weder erkannt hat noch hätte erkennen können. In aller Regel hat aber der Studierende, der auf die ihm vor Beginn der Prüfung gestellte Frage nach der Prüfungsfähigkeit keine Einwendungen erhebt, bewusst das Prüfungsrisiko auf sich genommen und kann sich daher nicht nachträglich auf die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Klausur berufen.

Wichtig:

Soll die Annullierung einer Prüfungsleistung nach Absolvierung der Prüfung erreicht werden, muss wiederum innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Bewertung der Klausur eingelegt werden.

gez. Prof. Dr. J. Gurr

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Urbane Kultur, Gesellschaft und Raum

gez. Prof. Dr. J. A. Schmidt

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Sustainable Urban Technologies